

913-I

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien  
für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen,  
Ausgabe 2009 / Fassung 2013, ZTV BEA-StB 09/13**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde  
im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr**

**vom 11. November 2014 Az.: IID9-43415-005/97**

—  
Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich  
Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Gemeindetag

—  
Anlage: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2014

**1. Allgemeines**

—  
Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen“ (ZTV BEA-StB 09) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Abstimmung mit den Obersten Straßenbaubehörden der Länder sowie Vertretern der kommunalen Bauverwaltungen überarbeitet und in einer Fassung 2013 veröffentlicht. Die Fassung 2013 beinhaltet die mit Allgemeinem Rundschreiben (ARS) Nr. 03/2011 bekannt gemachten Änderungen und Ergänzungen. Zudem erfolgte eine Anpassung an die ZTV Asphalt-StB 07/13, die TL Asphalt-StB 07/13 und die TL Bitumen-StB 07/13 sowie die zwischenzeitlich bekannt gegebenen Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12).

—  
Sie liegen nun als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen“, Ausgabe 2009 / Fassung 2013 (ZTV BEA-StB 09/13), vor.

...

## **2. Anwendung**

Die ZTV BEA-StB 09/13 samt bekanntmachendem ARS Nr. 05/2014 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, die ZTV BEA-StB 09/13 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

Die ZTV BEA-StB 09/13 samt bekanntmachenden ARS Nr. 05/2014 sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen:

### **2.1 Zu Abschnitt 2.1 der ZTV BEA-StB 09/13:**

Es wird folgender neuer Abs. 5 zur Klarstellung eingefügt:

„Gebrochene Gesteinskörnungen  $\leq 2$  mm, die für das Instandhaltungsverfahren Anspritzen und Abstreuen und Oberflächenbehandlungen, Dünne Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise und in Heißbauweise auf Versiegelung verwendet werden, müssen aus Lieferwerken stammen, deren Gesteinskörnungen  $> 2$  mm die jeweiligen Anforderungen an den Widerstand gegen Polieren erfüllen. Gebrochene Gesteinskörnungen  $\leq 2$  mm und Gesteinskörnungen  $> 2$  mm, die die in Abs. 4 geforderte Kategorie für den Widerstand gegen Polieren nicht erfüllen, können verwendet werden, wenn sie in einem Gesteinskörnungsgemisch eingesetzt werden, das rechnerisch den angegebenen Wert der geforderten Kategorie für die Lieferkörnungen erreicht. Die Berechnung erfolgt aus der jeweiligen Kategorie der Gesteinskörnungen  $> 2$  mm im Verhältnis ihrer Massenanteile im Gemisch. Es dürfen nur Gesteinskörnungen  $> 2$  mm der Kategorie PSV<sub>angegeben</sub> (42) und höher anteilig gemischt werden.“

### **2.2 Zu Abschnitt 2.3.2.3 der ZTV BEA-StB 09/13:**

Werden im Ausnahmefall in den ZTV BEA-StB 09/13 nicht vorgesehene polymermodifizierte oder viskositätsveränderte Bindemittel sowie viskositätsverändernde Zusätze eingesetzt, dann sind der Lieferant des Bindemittels und gegebenenfalls des Zusatzes sowie der Erweichungspunkt Ring und Kugel des rückgewonnenen Bindemittels im Erstprüfungsbericht und im Eignungsnachweis anzugeben.

**2.3 Zu Abschnitt 3.2.3 der ZTV BEA-StB 09/13:**

Die bitumenhaltige Zwischenschicht aus Polymermodifiziertem Bitumen 40/100-65 A beim Überbauen von Betondecken darf nicht auf feuchter Unterlage hergestellt werden.

**2.4 Zu Abschnitt 3.2.4 der ZTV BEA-StB 09/13:**

Die Tabelle 3 wird um folgende Zeile ergänzt:

Asphaltmischgutart	Asphaltmischgutsorte	Einbaudicken	
		mindestens [cm]	höchstens [cm]
Asphaltbinder	AC 11 B N	3,0	6,0

**2.5 Zu Abschnitt 3.4.1.4 der ZTV BEA-StB 09/13:**

Bei einer Lufttemperatur unter 10 °C und einer Temperatur der Unterlage unter 8 °C dürfen Oberflächenbehandlungen nicht ausgeführt werden.

**2.6 Zu Abschnitt 3.4.3.4 der ZTV BEA-StB 09/13:**

Die integrierte Sprüheinrichtung ist in Bezug auf die Menge der Bitumenemulsion und die gleichmäßige Bedeckung der Unterlage laufend zu kontrollieren. Bereiche der Unterlage, die mit der Sprüheinrichtung nicht erreicht werden, müssen konventionell behandelt werden.

**2.7 Zu Abschnitt 4.2.5 der ZTV BEA-StB 09/13:**

Bei zweibahnigen Bundesfernstraßen gilt für die Griffigkeit der fertigen Oberfläche der Asphaltdeckschicht gemessen bei 80 km/h für den Einzelwert eines 100-m-Abschnittes

- bei der Abnahme ein Grenzwert von  $\mu_{SKM} = 0,49$  und
- bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Wert von  $\mu_{SKM} = 0,43$ .

**2.8 Zu Abschnitt 5.5.1 der ZTV BEA-StB 09/13:**

Die Bohrkernentnahme für die Prüfung des Schichtenverbunds durch Ermittlung der Haftzugfestigkeit an Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise und an Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung kann auch vor Verkehrsfreigabe erfolgen.

Die Wasserempfindlichkeit von feinen Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemischen wird nach TP Gestein-StB, Teil 6.6.3 bestimmt. Beträgt der Feinanteil mehr als 3 M.-% (bezogen auf den Kornanteil < 2 mm), erfolgt die Prüfung mit Eigenfüller (Serie E). Ansonsten wird die Prüfung mit Fremdfüller (Serie F) durchgeführt.

Die Wasserempfindlichkeit von Füller wird nach TP Gestein-StB, Teil 6.6.3, Anhang 2 bestimmt.

**2.9 Zu Anhang A der ZTV BEA-StB 09/13:**

Anhang A Nr. 2.2.4 wird für DSK und DSH-V wie folgt geändert:

Die Wasserempfindlichkeit von feinen Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemischen darf beim Merkmal Schüttel-Abrieb höchstens 25 M.-% betragen.

Anhang A Nr. 2.3.6 wird für DSH-V wie folgt geändert:

Die Wasserempfindlichkeit von Fremdfüller darf beim Merkmal Schüttel-Abrieb höchstens 45 M.-% betragen.

**3. Außerkrafttreten**

Die ZTV BEA-StB 09/13 ersetzen die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen“, Ausgabe 2009 (ZTV BEA-StB 09). Die ZTV BEA-StB 09 sind nicht mehr anzuwenden. Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 22. Juni 2011 (AllIMBI S. 424) wird aufgehoben.

**4. Bezugsmöglichkeit**

Die ZTV BEA-StB 09/13 können bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

gez.

Helmut S c h ü t z  
Ministerialdirektor



Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz  
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5275  
FAX +49 (0)228 99-300-807 5275

ref-stb27@bmvs.bund.de  
www.bmvbs.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES  
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-  
und -bau GmbH

### **Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2014**

#### **Sachgebiet 04.6: Straßenbefestigungen; Straßenerhaltung**

**(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)**

**Betreff: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien  
für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen -  
Asphaltbauweisen (ZTV BEA-StB 09/13)**

Bezug: ARS Nr.

1. 03/2011 vom 08.04.2011, StB27/7182.8/3/914632  
(ZTV BEA-StB 09)
2. 30/2012 vom 20.12.2012, StB27/7182.8/3/01852046 (RStO 12)
3. 12/2013 vom 19.12.2013, StB27/7182.8/3-ARS-13/12-2023046  
(TL Asphalt-StB 07/13)
4. 14/2013 vom 19.12.2013, StB27/7182.8/3-ARS-13/14-2023024  
(ZTV Asphalt-StB 07/13)
5. 20/2013 vom 29.10.2013, StB27/7182.8/3-ARS-13/20-2098668  
(TL Bitumen-StB 07/13)

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3-ARS-14/05-2187615

Datum: Bonn, 18.03.2014

Seite 1 von 3





Seite 2 von 3

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphalt“, Ausgabe 2009 (ZTV BEA-StB 09) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. im Einvernehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden. Sie wurden mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 03/2011 bekannt gegeben.

Die vorliegende Fassung 2013 der ZTV BEA-StB 09 beinhaltet nun die mit ARS Nr. 03/2011 bekanntgemachten Änderungen und Ergänzungen. Zudem erfolgt eine Anpassung an die mit ARS Nr. 14/2013 bekanntgemachten „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt“, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13) sowie an die mit ARS Nr. 12/2013 bekanntgemachten „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen“, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (TL Asphalt-StB 07/13). Ebenfalls enthalten sind die Anpassungen der mit ARS Nr. 20/2013 bekanntgemachten „Technischen Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen“, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (TL Bitumen-StB 07/13).

Die mit ARS Nr. 30/2012 bekanntgegebenen „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“, Ausgabe 2012 (RStO 12) wurden integriert, so dass damit die Umstellung von Bauklassen auf Belastungsklassen berücksichtigt ist.

Inhaltlich eingearbeitet wurden zudem die fortgeschriebenen ATV DIN 18299: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen, Ausgabe September 2012 sowie die ATV DIN 18317: Verkehrswegebauarbeiten – Oberbauschichten aus Asphalt, Ausgabe September 2012.

Ich gebe die ZTV BEA StB 09/13 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV BEA-StB 09/13, auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungslasses zu übersenden.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 03/2011 (Bezug 1.) hebe ich auf.

Für die ZTV BEA-StB 09 wurde unter der Nr. 2009/148/D das Notifizierungsverfahren bei den Europäischen Gemeinschaften durchgeführt. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (AbL. EG Nr. L 204 S. 37), geändert





Seite 3 von 3

durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20.07.1998 (AbL. EG Nr. L 217 S. 18) sind beachtet worden. Eine erneute Notifizierung ist nicht erforderlich.

Die ZTV BEA-StB 09/13 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag  
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz



**Beglaubigt:**

*J. Kunz*  
**Angestellte**